

---

# Lohnsteuerhilfverein Quadriga e.V.

---

Lohnsteuerhilfverein Quadriga e.V., Vorstand, Pasteurstraße 36, 10407 Berlin



Leiter Beratungsstelle

14.07.2008

## **Umfang der Vorläufigkeit der Steuerbescheide im Zusammenhang mit den Verfahren zur Entfernungspauschale**

Sehr geehrte Beratungsstellenleiterin,  
sehr geehrter Beratungsstellenleiter,

im Zusammenhang mit der Nichtanerkennung der Entfernungspauschale für die ersten 20 km ist die Frage aufgetreten, ob bei Abzug des Werbungskosten-Pauschbetrages vorsorglich Einspruch einzulegen ist, wenn neben den Fahrtkosten weitere Werbungskosten beantragt wurden, welche sich bei Berücksichtigung der gekürzten Entfernungspauschale steuerlich nicht auswirken.

Sollte durch eine positive BverfG-Entscheidung der Abzug der Fahrtkosten rückwirkend zu gewähren sein, könnte das Finanzamt in dem Änderungsbescheid den Abzug weiterer Werbungskosten prüfen und ggf. auch ablehnen.

Das BMF hat nach Abstimmung mit den Ländern nunmehr in seiner Antwort auf eine Anfrage des NVL klargestellt, dass in diesem Fall ein Einspruch gegen den Änderungsbescheid zulässig und eine weitere Steuerherabsetzung nicht durch § 351 Abs. 1 AO verwehrt ist. Die Anfrage und die Antwort des BMF sind als Kopien beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Graeber  
Geschäftsführer

Anlagen

Anlage 1

Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.



NVL e.V. ☐ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Bundesministerium der Finanzen  
Referat IV A4  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Berlin, 02. April 2008

**Vorläufige Steuerfestsetzung – BMF-Schreiben v. 10. März 2008  
IV A 4 – S 0338/07/003**

**Umfang des Vorläufigkeitsvermerks von Einkommensteuerbescheiden hinsichtlich der Verfassungsbeschwerden zur Entfernungspauschale**

Sehr geehrte Damen und Herren,

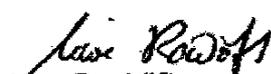
an uns ist folgendes Problem aus der Beratungspraxis herangetragen worden.

Es treten Fälle auf, in denen neben Fahrtkosten zur Arbeit weitere Werbungskosten unterhalb des Arbeitnehmer-Pauschbetrags geltend gemacht werden. Wenn die Entfernung zur Arbeitsstätte beispielsweise nur 20 km beträgt, wird bei der Ermittlung der Einkünfte nur die Werbungskostenpauschale in Höhe von 920 Euro abgezogen (keine Fahrtkosten ab 21. Kilometer, weitere Werbungskosten unterhalb des Pauschbetrags).

Die Steuerfestsetzung erfolgt vorläufig, so dass ggf. bei einem entsprechenden Beschluss des BVerfG eine Änderung erfolgen kann. Wenn in diesem Fall (wieder) die Entfernungspauschale für die ersten 20 Entfernungskilometer abgezogen werden sollte, würden sich auch die weiteren Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte auswirken. Nun könnte bei der Bescheidänderung eine weiter gehende Prüfung dieser Werbungskosten erfolgen und zu einer teilweisen oder vollständigen Nichtanerkennung bspw. der Aufwendungen für Arbeitsmittel führen.

Wir gehen davon aus, dass in diesen Fällen Einsprüche aufgrund dieser Kürzungen zulässig sind und § 351 Absatz 1 der Abgabenordnung nicht greift. Zur rechtlichen Absicherung wären wir für eine Bestätigung sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

  
Uwe Rauhöft  
Geschäftsführer

Oranienburger Chaussee 51  
13465 Berlin

Telefon +49 30 401 29 25  
Telefax +49 30 401 36 75  
mail: info@nvl.de  
www.nvl.de

Registernotiz Berlin  
VR 14074 NZ

Vorstand:  
Jörg Stritzel StB (Vorsitzender),  
Petra Erk, Heinz Brockerhoff  
Christian Munzel RA, Ali Tekin

Bürozeiten:  
Montag bis Donnerstag 8-15 Uhr  
Freitag 8-13 Uhr

MR Dr. Misera  
Referatsleiter IV A 3

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11018 Berlin

Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.  
Oranienburger Chaussee 51  
13465 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-4546

FAX +49 (0) 1888 682-884546

E-MAIL [IVAA@bmf.bund.de](mailto:IVAA@bmf.bund.de)

TELEX 886645

DATUM 16. Mai 2008

BETREFF **Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 AO) hinsichtlich der Anwendung der Neuregelung zur Entfernungspauschale**

BEZUG Ihr Schreiben vom 2. April 2008;  
Mein Schreiben vom 15. April 2008 - IV A 4 - S 0338/07/0003 -

GZ **IV A 4 - S 0338/07/0003**

DOK **2008/0251409**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder beantworte ich Ihre Anfrage vom 15. April 2008 wie folgt:

Sollte das Bundesverfassungsgericht die Neuregelung zur Entfernungspauschale für nichtig oder für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklären und keine befristete Weitergeltungsanordnung erlassen, hätten die Finanzämter zu prüfen, ob Werbungskosten, die in der Einkommensteuererklärung angegeben worden sind, sich aber bisher steuerlich nicht ausgewirkt haben, dem Grunde und der Höhe nach abzugsfähig sind. Sollte dies ganz oder zum Teil verneint werden, würde in einem Einspruchsverfahren gegen einen Bescheid, der eine unanfechtbare Einkommensteuerfestsetzung ändert und für endgültig erklärt, insoweit keine Anfechtungsbeschränkung nach § 351 Abs. 1 AO bestehen, da sich aus den Vorschriften über die Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten (hier: § 165 Abs. 2 Satz 2 AO) etwas anderes ergibt.

Seite 2

Die obersten Finanzbehörden der Länder erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag